

Aktuelles Stichwort: Zahlungskontengesetz – Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie

14. Januar 2016: Morgen wird der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie in den Deutschen Bundestag eingebracht. Damit wird nicht nur das Recht auf ein so genanntes „Basiskonto“ gesetzlich verankert, sondern auch umfangreiche Vorgaben zum Kontowechsel und zur Entgelttransparenz fixiert.

Basiskonto

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU, auch Wohnungslose, Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltstitel haben künftig den Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos. Kreditinstitute, die Zahlungskonten Verbrauchern anbieten, sind grundsätzlich verpflichtet in der gesetzlich vorgegebenen Frist ein Basiskonto zu eröffnen, wobei ein Mindestleistungsumfang definiert ist. Dieser enthält: Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften, Bargeldabhebungen und Kartenzahlungen. Eine Kontoeröffnung darf wie auch ein eingerichtetes Basiskonto nur bei Vorliegen fest definierter Gründe, wie z. B. strafbarem Verhalten, abgelehnt bzw. gekündigt werden.

Kontowechsel

Mit der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht werden auch umfangreiche Änderungen in den Abläufen des von den Instituten bereits angebotenen Kontowechsels vorgenommen. Zukünftig kann der Kontoinhaber den Wechselprozess durch Ermächtigung (mit Hilfe eines Musterformulars) seines neuen Kreditinstitutes einleiten. Besonders verbraucherfreundlich und zukunftsgerichtet wird der Kontowechsel medienbruchfrei auch im Online-Banking möglich sein. Nach Erhalt des Auftrages muss das neue Kreditinstitut innerhalb von zwei Geschäftstagen das alte Institut auffordern, die in der Ermächtigung benannten Leistungen (z. B. Kontoschließung) zu erbringen. Daraufhin hat das alte Kreditinstitut fünf Geschäftstage, um nach Erhalt der Aufforderungen Listen und Informationen über eingegangene Überweisungen und

Lastschriften in den letzten 13 Monaten an das neue Institut und den Kontoinhaber zu senden. Diese Informationen nutzt das neue Institut, um die Zahlungspartner des Neukunden über die neue Bankverbindung zu informieren.

Entgelttransparenz

Durch die neuen Vorgaben werden die Kreditinstitute verpflichtet, eine EU-weit weitestgehend vereinheitlichte Terminologie bei Zahlungskonten zu verwenden. Neben vorvertraglichen Entgeltinformationspflichten tritt die Verpflichtung, dem Kunden mindestens einmal jährlich sowie bei Kündigung eine Entgeltaufstellung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Position des Bankenverbandes

Das Gesetz schafft erhebliche Anforderungen an Organisation und Abläufe bei den Instituten (z. B. IT-Umstellung, Mitarbeiterschulung etc.). Damit das neue „System“ von Beginn an reibungslos funktioniert, sollten alle Regelungen einheitlich zum 18. September 2016 in Kraft treten. Das bietet den Instituten das notwendige Zeitfenster, um die Vorgaben umzusetzen. Im Hinblick auf die für das Basiskonto definierten Ablehnungs- und Kündigungsgründe, sollten diese so festgelegt werden, dass es keine Konflikte mit anderen rechtlichen Vorgaben gibt (z. B. bzgl. Embargo-Vorschriften). An der zukunftsgerichteten Möglichkeit eines medienbruchfreien Kontowechsels im Online-Banking sollte festgehalten werden.

Kontakt:

Dr. Markus Kirchner
Leiter Verbindungsbüro Berlin
markus.kirchner@bdb.de

Schlagwörter:

Basiskonto
Zahlungskontengesetz